

Alla Buchmiller, Rechtsanwältin, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Obliegenheitspflichten bei unklarem Verhalten des Haftpflichtversicherers

1. EINLEITUNG

Nach Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet der Versicherungsvertrag nach seinem Inhalt den Versicherer und den Versicherungsnehmer zur Erfüllung gewisser Pflichten.

Der Versicherer ist gemäß § 1 VVG verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls die nach Maßgabe des Vertrages geschuldete Leistung zu erbringen .

Der Versicherungsnehmer ist im Gegenzug beim Eintritt des Versicherungsfalls zur Einhaltung bestimmter Obliegenheiten (Auskunfts-, Mitwirkungs-, Anzeige- und Verhaltenspflichten) verpflichtet. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist eine der notwendigen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung. Eine Verletzung der Obliegenheiten kann von der teilweisen Leistungsfreiheit bis hin zum Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers führen.

Die Verpflichtung zur Erfüllung von Obliegenheiten endet nach einhelliger Auffassung mit der endgültigen Leistungsablehnung des Versicherers¹. Liegt eine endgültige Deckungsablehnung seitens des Versicherers vor, so muss sich auch der Versicherungsnehmer an keine Obliegenheiten mehr halten. Solange die Deckungsablehnung des Versicherers besteht, riskiert der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Rechtsprechung des BGH keine Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung². Insofern ist die Rechtslage eindeutig.

Nicht eindeutig ist dagegen eine sogenannte „weder noch“-Situation. Nach Anzeige des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer lehnt der Versicherer die Deckung zwar nicht endgültig ab, erteilt jedoch auch keine Deckungszusage. Mit dem Hinweis, es könne zurzeit noch keine Aussage zur Deckung getroffen werden, bleibt der Versicherungsnehmer im Ungewissen.

¹Vgl. Marlow in: Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, § 13 Rdnr. 45 m.w.N.

² Vgl. etwa BGH VersR 1981, 321; BGH NJW 1989, 2472.

Wird der Versicherungsnehmer auf Schadensersatz in Anspruch genommen und verteidigt er sich im Alleingang, muss er den Einwand der Verletzung des Prozessführungsrechts und damit einhergehend die Leistungsverweigerung seitens des Versicherers befürchten. Eine Feststellungsklage gegen den Versicherer auf Deckung bringt dem Versicherungsnehmer wegen der Nichtvollstreckbarkeit des Feststellungstitels dagegen auch keine befriedigende Lösung. Eine Klage auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag wäre verfrüht, da noch keine Entscheidung über die Haftpflicht vorliegt.

Der Versicherungsnehmer des Haftpflichtversicherungsvertrages kann beim unklaren Verhalten des Versicherers seine Rechte aus dem Haftpflichtverhältnis nur dann selbst gestalten (Anerkenntnis, Vergleich etc.), wenn er in dieser Situation nicht mehr zu Erfüllung von Obliegenheiten verpflichtet ist.

Praxisrelevant ist daher die Frage, ob der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten auch dann zu erfüllen hat, wenn der Versicherer nach Eintritt und Anzeige des Versicherungsfalles keine klare Aussage zur Deckung trifft.

2. BINDUNG AN DIE OBLIEGENHEITEN

Eine Bindung an die Obliegenheiten besteht möglicherweise auch dann, wenn der Versicherer keine klare Aussage zu seiner Eintrittspflicht trifft.

Die Vertragsbedingungen einiger Haftpflichtversicherungsverträge sehen beispielsweise vor, dass der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten führt³. Den Versicherungsnehmer trifft danach die Obliegenheit, die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

Würde der Versicherungsnehmer einen eigenen Rechtsanwalt mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragen, würde er, bei bestehender Bindung an seine Obliegenheit zur Überlassung der Prozessführung, eine Obliegenheitsverletzung begehen. Die ihm entstandenen Abwehrkosten könnte der Versicherungsnehmer unter Umständen nicht bei dem Versicherer durchsetzen.

Das unklare Verhalten des Versicherers kann jedoch gegen das Leistungsversprechen aus dem Versicherungsvertrag verstoßen und daher vertragswidrig sein. Ist das Verhalten des Versicherers vertragswidrig, kann er sich nicht mit Erfolg auf die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers berufen und ist zum Ersatz der Abwehrkosten verpflichtet.

³ Vgl. Ziff. 5.2 Abs. 2 der Muster AHB des GdV.

2.1 Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

Für die rechtliche Beurteilung des unklaren Verhaltens des Versicherers ist der Umfang seines Leistungsversprechens maßgeblich.

Das Leistungsversprechen des Versicherers beinhaltet die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung von begründeten Ansprüchen (vgl. § 100 VVG).

Die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutzverpflichtung) ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine gleichrangige Hauptleistungspflicht wie die Freistellung bei begründeten Haftpflichtansprüchen und nicht nur eine untergeordnete Nebenpflicht⁴.

Der Versicherer hat nicht das Recht, die mit der Abwicklung der Haftpflichtverbindlichkeiten verbundenen Mühen und Kosten auf den Versicherungsnehmer abzuwälzen⁵. Will der Versicherer den Anspruch bestreiten, so muss er alles tun, was zu dessen Abwehr notwendig ist; er allein trägt die aus der Prüfung und Abwehr folgende Arbeitslast und Verantwortung⁶.

Wegen des umfassend versprochenen Rechtsschutzes ist der Versicherer sogar dann zur Abwehr verpflichtet, wenn eine Kollision zwischen den Interessen des Versicherungsnehmers und denen des Versicherers nicht zu vermeiden ist. In diesem Fall muss der Versicherer seine eigenen Interessen hintenanstellen. Nur diese weite Auslegung des Leistungsversprechens kann den mit der Haftpflichtversicherung bezweckten Schutz gewährleisten⁷.

2.2 „Weder-noch“-Haltung des Versicherers

Vor dem Hintergrund dieses Leistungsumfangs ist fraglich, ob das unklare Verhalten des Versicherers gerechtfertigt sein kann.

Hat der Versicherer ernsthafte Anhaltspunkte für seine Leistungsfreiheit muss er entscheiden, ob er Deckungsschutz gewährt oder nicht. Eine Entscheidung muss aber auch dann erfolgen, wenn der Versicherer wegen noch unklarer Sachlage darüber nicht abschließend befinden kann. Seine Entscheidung muss er dem Versicherungsnehmer rechtzeitig bekannt geben. Der Versicherer kann sei-

⁴ Vgl. BGHZ 119, 276; BGH v. 21.1.1976, IV ZR 123/74; BGH VersR 1956, 186.

⁵ Vgl. BGHZ 15, 154.

⁶ Vgl. BGHZ 119, 276.

⁷ Vgl. BGH NJW 2007, 2258.

ner Abwehrverpflichtung in einer solchen Lage dadurch genügen, dass er den Rechtsschutz unter dem Vorbehalt übernimmt, die Deckung je nach dem Ausgang des Haftpflichtprozesses abzulehnen.

Der Versicherer kann daher nicht die Arbeits- und Kostenlast sowie das Risiko des Prozessverlustes einseitig auf den Versicherungsnehmer abwälzen, sich aber gleichwohl vorbehalten, an die Regulierungsentscheidung des Versicherungsnehmers nicht gebunden zu sein. Dem Versicherer ist es dann nicht erlaubt, den Versicherungsnehmer an seinen Obliegenheiten festzuhalten und sich wegen mangelhafter oder weisungswidriger Prozessführung auf Leistungsfreiheit zu berufen.

Fordert der Versicherungsnehmer den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls und Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen zu einer unmissverständlichen Stellungnahme auf, genügt er bereits seinen Obliegenheiten. Der Versicherungsnehmer hat dann einen Anspruch auf unverzügliche und unmissverständliche Stellungnahme des Versicherers zur Deckungsfrage⁸. Trifft der Versicherer keine klare Aussage zum Deckungsschutz, liegt darin eine verschleierte Deckungsablehnung vor. Der Versicherer ist dann so zu behandeln, als habe er dem Versicherungsnehmer freie Hand zur Regulierung gelassen.

Lehnt der Versicherer seine Leistungspflichten nicht ab und erfüllt sie auch nicht, begeht er eine vertragliche Pflichtverletzung⁹. Der Versicherungsnehmer ist nicht mehr obliegenheitsgebunden.

2.3 Treuepflicht des Versicherers

Das unklare Verhalten des Versicherers kann zudem treuwidrig sein.

Wie alle synallagmatischen Verträge verpflichtet der Versicherungsvertrag die Parteien nach seinem Inhalt zur Einhaltung der Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Die Parteien des Versicherungsvertrages sind in besonderem Maße auf die Unterstützung und Loyalität des anderen Teils angewiesen¹⁰. Der Versicherer ist dem Versicherungsnehmer aufgrund seiner geschäftlichen und versicherungstechnischen Kenntnisse und Erfahrungen überlegen. Die Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers wird dadurch erhöht, dass eine Haftpflichtversicherung der Absicherung seiner existentiellen Vermögensrisiken dient.

⁸ Vgl. LG Dortmund a. a. O.

⁹ Vgl. LG Dortmund v. 1.4.2010, 2 O 355/09.

¹⁰ BGHZ 47, 101; 99, 228; BGH VersR 2003, 581.

Der Versicherer ist in der Lage nach Anzeige des Schadenfalls und Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen seitens des Versicherungsnehmers eine Prüfung seiner Eintrittspflicht vorzunehmen. Der Versicherer weiß, dass ab dem Zeitpunkt der Anzeige des Versicherungsfalls Handlungsbedarf besteht, weil dem Versicherungsnehmer die gerichtliche Inanspruchnahme und damit einhergehend die Belastung mit Prozess- und Anwaltskosten droht. Ein Zuwarten, wie der Versicherer sich nun entscheidet, kann dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden.

Durch Schaffung einer „weder-noch“-Situation nutzt der Versicherer seine überlegene Stellung aus und verhält sich treuwidrig. Der Versicherungsnehmer ist nicht an seine Obliegenheiten gebunden.

3. FAZIT

Auch beim unklaren Verhalten des Versicherers besteht seitens des Versicherungsnehmers wie bei der endgültigen Deckungsablehnung keine Bindung an die Obliegenheiten.

Gibt der Versicherer keine unmissverständliche Erklärung zu seiner Eintrittspflicht ab, nimmt er sein Wahlrecht aus § 100 VVG nicht wahr und gibt damit zugleich seine Dispositionsbefugnis über das Haftpflichtverhältnis auf. Der Versicherer ist deshalb, solange er seinen Verpflichtungen nicht bedingungsgemäß nachkommt, so zu behandeln, als habe er dem Versicherungsnehmer freie Hand zur Regulierung gelassen.

Alla Buchmiller
Rechtsanwältin

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 14

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

alla.buchmiller@wilhelm-rae.de